



MARKTGEMEINDE  
BAD GOISERN  
AM HALLSTÄTTERSEE



**Durchschrift/Kopie**  
**Niederschrift**

aufgenommen im Marktgemeindeamt Bad Goisern am 05.05.2009  
Beginn: 09.00 Uhr

**Anwesende:**

Von der Marktgemeinde Bad Goisern am Hallstättersee:

Bausachverständiger Ing. Harald Buchner  
Bgm. Peter Ellmer

Weiters von der Gemeinde Bad Goisern:

Amtsleiter Schilcher Werner  
Besendorfer Christian  
Kefer Herbert  
Doris Pernkopf als Schriftführerin

Nachbarn:

Mag. Schreiber Helmut  
Hörhager Helmut  
Leitner Christoph  
Reisenauer Helga  
Zopf Martin (vertreten durch Gattin)

Für den Verein Handwerkshaus:

Scheutz Johann

**Gegenstand:**

Veranstaltungsstättenbewilligung vom Innenhof „Schloß Neuwildenstein“

Gemäß Antrag vom 03.04.2009 sollen im Innenhof des „Schloßes Neuwildenstein“ diverse Veranstaltungen wie Konzerte, Ausstellungen, Lesungen und dgl. abgehalten werden. Um Veranstaltungsstättenbewilligung wurde angesucht.

Der Innenhof ist vierseitig von Gebäuden umschlossen. Der Zugang erfolgt einerseits vom Marktplatz sowie von der Rückseite des Parkplatzes. Der Innenhof ist dzt. geschottert und weist eine Grundfläche von ca. 22 x 15 m auf. Im östlichen Teil ist eine Bühne mit entsprechender Scheinwerferausstattung, Tontechnik etc. vorhanden. Hier sollen vorwiegend kulturelle Veranstaltungen wie Blasmusikkonzerte, Gesangsaufführungen und dgl. aufgeführt werden. Im Hof wird eine Bestuhlung für max. 250 Personen eingerichtet.

Über einen Teil des Hofes ist ein wetterfestes Sonnensegel angebracht. Ansonsten ist keine Überdachung vorhanden und auch nicht geplant. Fluchtwege aus dem Hof ins Freie sind in ausreichender Anzahl vorhanden.

Die Musikdarbietungen bei den Veranstaltungen sollen jeweils bis zu einer max. Dauer von 24.00 Uhr abgehalten werden.

Die Ausschank erfolgt einerseits über ein vorhandenes Gastlokal bzw. über Catering. In Einzelfällen werden Speisen auch unmittelbar im Nahbereich des Hofes beim Ausgangstor zum Parkplatz zubereitet und hier Griller und dgl. aufgestellt.

WC Anlagen stehen über die öffentlichen WC's beim Marktgemeindeamt sowie im Handwerkhaus zur Verfügung.

PKW Stellplätze stehen im Zentrum von Goisern über die vorhandenen öffentlichen Parkplätze zur Verfügung.

#### **Gutachten:**

Die Erteilung der Veranstaltungsstättenbewilligung kann aus fachlicher Sicht vertreten werden, wenn folgende Auflagen vorgeschrieben werden:

1. Bei Ausübung dieser Berechtigung sind die Vorschriften des O.Ö. Veranstaltungssicherheitsgesetz 2007 und der O.Ö. Veranstaltungssicherheitsverordnung 2008 zu beachten und einzuhalten.
2. Die Anzahl der Personen im Veranstaltungsbereich wird mit 250 Personen begrenzt. Die Einhaltung der Personenanzahl ist durch den Ordnerdienst zu überwachen.
3. Während der Musikdarbietungen ist das nordwestliche Kastenfenster im Bereich der Gaststätte verlässlich geschlossen zu halten. Dies gilt sowohl für das innere als auch für das äußere Fenster.
4. Bei der Tür vom Stiegenhaus zum WC im Handwerkhaus ist ein Türschließer anzubringen.
5. Der Veranstalter bzw. der namhaft gemachte Vertreter ist zur persönlichen Leitung der Veranstaltung verpflichtet. Der Veranstalter oder der namhaft gemachte Vertreter hat die vorgeschriebenen Atteste zu prüfen und für die Einhaltung der Auflagen im Besonderen die Fluchtwegsituation zu prüfen.
6. Zum Gesundheitsschutz darf ein Schalldruckpegel gemessen als LAeq während der Dauer eines Musikstückes von 93 dB, bei den Orten an denen sie Besucher am nächsten zu den Lautsprechern gelangen können, nicht überschritten werden. Andernfalls sind Ohrstöpsel mit schriftlichen Hinweisen zu den Gefahren der Gesundheitsgefährdung durch Lärmeinwirkung auszugeben.
7. Die Sperrzeiten werden im Einvernehmen mit der Behörde wie folgt festgelegt:  
Musik - Ende: generell 24.00 Uhr, im Einzelfall mit Genehmigung der Behörde darüber hinaus

8. Grill- und Kochstände sind standsicher aufzustellen und entsprechend abzusichern. Bei Verwendung von gasbefeuerten Grillständen bzw. sollten Gaslager für Betriebszwecke installiert werden, wird im besonderen auf die Gasvorschriften (Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz sowie Oö. Gassicherheitsverordnung) hingewiesen. Flüssiggasflaschen sind gegen den Besucherbereich abzugrenzen. Flüssiggasbefeuerte Heizgeräte sind im Publikumsbereich nicht zulässig.  
Bei Verwendung von offenem Feuer für Grillzwecke dürfen nur kurzflämmige Brennstoffe verwendet werden.
9. Für die Sammlung von Rauchwarenresten sind nicht brennbare Sicherheitsbehälter in ausreichender Anzahl (zumindest in den Zonen mit Raucherlaubnis) bereit zu halten.
10. Für die Müllentsorgung sind Abfallbehälter in ausreichender Anzahl bereitzuhalten. Weiters ist für eine ordnungsgemäße Säuberung des Veranstaltungsareales samt den umliegenden Bereichen nach Veranstaltungsende zu sorgen.
11. Im Hof ist ein deutlich sichtbares Hinweisschild zu den WC-Anlagen anzubringen. Die Toiletanlagen müssen unentgeltlich benützt werden können.
12. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit ist bei der Veranstaltung vom Veranstalter je 100 Besucher 1 Person (*1 Ordner je 100 Besucher*) für Ordnerdienste, die als Ordner sichtbar zu machen sind, einzusetzen. Diese Ordner sind über das Verhalten im Brandfalle sowie bezüglich der Standorte der Handfeuerlöcher zu unterrichten. Der Verantwortliche dieser Ordner hat dafür Sorge zu tragen, dass er stets schnell und leicht vom dienstführenden Organ der Polizei erreichbar ist. Der Verantwortliche des Ordnerdienstes ist der Behörde bekanntzugeben.
13. Das Betreten der Veranstaltungsareals durch alkoholisierte Personen und von Personen unter Drogeneinfluss ist verboten. Die Verantwortlichen haben darauf zu achten, dass derartige Personen keinen Eintritt zur Veranstaltung bekommen.
14. Die Mitnahme von gefährlichen Gegenständen, insbesondere solcher, die zur Abwehr oder zu Angriffen gegenüber Menschen geeignet sind, gleichgültig ob beweglich oder am Körper befestigt, ist verboten. Darüber hinaus ist auch die Mitnahme von Sitzgelegenheiten, die als Wurfgegenstände verwendet werden können, oder Verletzungen von Personen erwarten lassen, verboten. Bei den Eingängen sind entsprechende Kontrollen von eigens unterwiesenen Personen durchzuführen.
15. Bei der Einlasskontrolle oder bei der jeweiligen Ausschank sind Vorkehrungen zur Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen (Alkoholausschank) zu treffen. Es sind Maßnahmen zur altersmäßigen Einstufung (durch Farbbänder oder dgl.) vorzunehmen.
16. Der Versicherungsvertrag über die ausreichende Haftpflichtversicherung sowie der Nachweis über die termingerechte Einzahlung der Prämie ist auf Verlangen den Organen der Überwachungsbehörde vorzuweisen.

